

Statuten

der „ÖGOM - Österreichische Gesellschaft für orthomolekulare Medizin“.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**ÖGOM - Österreichische Gesellschaft für orthomolekulare Medizin**“ (im Folgenden ÖGOM).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§2

Zweck

- (1) Die Tätigkeit der ÖGOM ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Die Orthomolekulare Medizin basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und beruht auf Ernährungswissenschaft, Biochemie, Zell- und Molekularbiologie, Physiologie, Allgemeinmedizin, Toxikologie und Immunologie. Sie weiß sich der Schulmedizin verpflichtet und bildet zugleich die biologisch-biochemische Grundlage für verschiedene komplementärmedizinische Richtungen.

Auf diesem Hintergrund sind die Zwecke der ÖGOM:

- a) die Verbreitung von Kenntnissen und Anwendungswissen über die orthomolekulare und nutriologische Medizin im Blick auf Prävention und Therapiekonzepte.
Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die Durchführung von qualifizierten Ausbildungen für ÄrztInnen aller Fachrichtungen, entsprechend dem interdisziplinären Charakter der Orthomolekularmedizin, und die Bereitstellung eines fundierten Informationsangebotes für Angehörige der Gesundheitsberufe.
- b) die Förderung wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Orthomolekularmedizin

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel können sein:
 - a) Vorträge, Workshops, curriculare Seminare, Tagungen;
 - b) Schaffung der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Diploms für Orthomolekulare Medizin durch die Österreichische Ärztekammer (ist im Juni 2007 errichtet worden)
 - c) Vergabe von Forschungsaufträgen, Begleitung von Dissertationsthemen, Sammlung und Dokumentation von praxiserprobten Erfahrungen;
 - d) Anregung von Ausbildungsstipendien oder Preisen für herausragende wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich der orthomolekularen bzw. nutriologischen Medizin;
 - e) Herausgabe von schriftlichem Informationsmaterial (z.B. Mitteilungsblatt);
 - f) Unterstützung von und Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen und Initiativen, die dem medizinischen Erfahrungsaustausch im Bereich der Orthomolekularmedizin dienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Kostendeckungsbeiträge für Veranstaltungen bzw. Informationsmaterial;
 - c) sonstige Zuwendungen (z.B. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse)

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der ÖGOM gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der ÖGOM können ÄrztInnen werden. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft werden schriftlich zu Händen des Vorstandes beantragt.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen des Vereines zu einem ermäßigten Tarif teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Die fördernden Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
 - (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der wissenschaftliche Beirat (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im Lauf des ersten Halbjahres, statt.
- (2)) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Post oder Fax) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6)) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme, die fördernden Mitglieder beratende Stimme. Physische Mitglieder haben eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes einer physischen Person auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ausgenommen davon ist eine außerordentliche Generalversammlung, die zwecks Auflösung des Vereines einberufen wird. Bei einer solchen Generalversammlung müssen mindestens 60% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. „Anwesende Mitglieder“ sind sowohl jene, die bei der Generalversammlung persönlich anwesend sind, als auch jene, die mittels schriftlicher Bevollmächtigung ihr Stimmrecht auf eines der persönlich anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übertragen haben.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom Obmann schriftlich bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier sowie ihren Stellvertretern. Er soll in seiner Zusammensetzung die fachliche Breite der Orthomolekularmedizin widerspiegeln und die gesamtösterreichische Bedeutung der ÖGOM unterstreichen.

Er hat höchstens 9 Mitglieder.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Besteht der Vorstand aus nur 6 Personen, hat er die Pflicht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Wenn der Vorstand aus weniger als 9 Mitgliedern besteht, kann er weitere Mitglieder kooptieren. Dafür ist in der nächstfolgenden Generalversammlung die Genehmigung einzuholen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes währt bis zum 30. Juni des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

(5) Der Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch mittels schriftlicher Beschlussfassung fassen. Die Aufforderung zu schriftlicher Beschlussfassung muss vom Obmann oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit den für die Entscheidung nötigen Unterlagen an alle Vorstandsmitglieder unter Nennung eines Endtermins für die Stimmabgabe verschickt werden. Als abgegeben gelten alle Stimmen, die bis zu dem zweiten auf den Stichtag folgenden Werktag an der auf dem Stimmzettel angegebenen Adresse eingegangen sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit durch die Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder wird, wenn der Vorstand nur sechs Personen umfasst, erst mit der Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Ein allfälliger Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Bestellung in den wissenschaftlichen Beirat bzw. Entlassung aus diesem.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers. Die Zeichnungsberechtigung bei Geldinstituten wird vom Vorstand festgelegt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden aufgrund einer Beschlussfassung des Vorstandes erteilt und sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (3)) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7)) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinstätigkeit einen wissenschaftlichen Beirat errichten. Aufgabe dieses Beirates ist vor allem die Unterstützung der Ausbildungstätigkeit der ÖGOM durch Vermittlung von Referenten bzw. eigene Referententätigkeit, die Förderung interdisziplinärer Kontakte und die wissenschaftliche Beratung bei Publikationen.
- (2) Die Funktionsperiode des Beirats läuft parallel mit der des Vorstandes. Wiederbestellung ist möglich.
- (3)) Im Fall von vereinschädigendem Verhalten können Beiratsmitglieder vom Vorstand ihrer Funktion enthoben werden.
- (4) Der Beirat entfaltet keine selbständige Tätigkeit, sondern agiert auf Ersuchen des Vorstandes bzw. vom Vorstand beauftragter Personen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3)) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1)) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens 60 % der ordentlichen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. „Anwesende Mitglieder“ sind sowohl jene, die bei der Generalversammlung persönlich anwesend sind, als auch jene, die mittels schriftlicher Bevollmächtigung ihr Stimmrecht auf eines der persönlich anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übertragen haben.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die ÖGOM verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.